

Wir Ferdinand der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der
Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
mation, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-
Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Ueber den Antrag Unserer Nieder-Oesterreichischen Stände und nach Anhörung Unseres Ministerrathes haben Wir, in der Absicht Unseren getreuen Unterthanen jede mit dem Schutze der Eigenthums-Rechte vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens. Vom 1. Jänner 1849 hat an die Stelle aller auf Grund und Boden haftenden aus dem Obereigenthums- oder Zehent-Rechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig gleich gehaltenen Natural- und Arbeit-Leistungen eine Geldleistung zu treten, welche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

Diese abzulösenden Leistungen sind:

- a) die Natural-Robot;
- b) der Natural-Feldzehent, Sackzehent, Weinzehent und die Natural-Zehente jeder Art;
- c) die Natural-Bergrechte;
- d) die Natural-Kleinrechte;
- e) alle andern wie immer Namen habenden aus diesen Rechten entspringenden Natural-Leistungen.

Zweitens. Von Seite der Nieder-Oesterreichischen Stände ist unter Beziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und von Grundbesitzern aus dem Bauernstande ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, nach welchem die Ablösung und Umwandlung zu geschehen hat, und im verfassungsmäßigen Wege Uns zur Schlussfassung vorzulegen.

Drittens. Bis zum Ende des Jahres 1848 steht es den Berechtigten und Verpflichteten frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte, nach Maßgabe Unserer Entschliessung vom 14. December 1846, unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen; wo aber ein solches nicht zu Stande kommt, sind die Natural-Giebigkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1848 in der bisherigen Art pflichtmäßig zu leisten.

Viertens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in andern Leistungen schon bestehenden Relutions- und Abolutions-Verträge bleiben vollständig aufrecht.

Fünftens. Alle an die Behörden in der Angelegenheit der Ablösung oder Umwandlung dieser Giebigkeiten gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit vom Stempel, Porto und von den Taxen zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den eilften April, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.



Franz Freiherr von Willersdorff m. p.

Minister des Inneren.

Joseph Freiherr von Weingarten,

Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Peter Ritter von Salzgeber,

k. k. Hofrath.